



Herr

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
14950 Trebbin

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:

Bei Antwort bitte angeben:

[REDACTED]

Ansprechpartner(in):

Henning Petersen

Telefon: +49 461 316-1650

Telefax: +49 461 316-1747

E-Mail:

Henning.Petersen@kba.de

Datum: 13.12.2013

Lehning - Anhängelast Bootstrailer über 3500 kg - 06.12.2013

Ihre E-Mail-Anfrage vom 06.12.2013

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

vielen Dank für Ihre vorgenannte Anfrage.

Zu den Aufgaben der Abteilung Fahrzeugtechnik des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) gehört die Erteilung von Betriebserlaubnissen und Typgenehmigungen für Fahrzeuge und Fahrzeugteile nach nationalen und internationalen Rechtsvorschriften. Diese sind in den Regelwerken der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) sowie den Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft (EG-RL) bzw. (EG-VO) und den Regelungen der United Nation Economic Commission for Europe (UNECE-R) festgelegt.

Diese Betriebserlaubnisse und Typgenehmigungen werden für reihenweise hergestellte Fahrzeuge und Fahrzeugteile erteilt. Einzelfahrzeuge und bereits im Verkehr befindliche Fahrzeuge fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des KBA als Typgenehmigungsbehörde.

Gerne möchte ich Ihnen im Rahmen meiner Möglichkeiten einen Hinweis geben:

Die für die Genehmigung von PKW, LKW sowie deren Anhängern maßgebliche EG-RL ist die Rahmenrichtlinie 2007/46/EG. Diese legt den rechtlichen Rahmen sowie die technischen Vorschriften für diese Fahrzeuge fest. Die für PKW der Klasse M1 geltenden Vorschriften in Bezug auf Massen und Abmessungen sind in der EG-RL 92/21/EWG festgehalten. Innerhalb dieser Richtlinie ist unter 2.6 Anh. II der Begriff der Anhängemasse wie folgt definiert: „**Anhängemasse** bedeutet die Masse des gezogenen Anhängers **ausschließlich** der Stützlaster auf das Zugfahrzeug“. Gemäß der EG-RL 97/27/EWG Massen und Abmessungen für Fahrzeuge außer der

Klasse M1 lautet die Definition: „**Anhängelast** bezeichnet die Gesamtbelastung, die von der (den) Achse(n) des (der) gezogenen Fahrzeugs (Fahrzeuge) auf die Fahrbahnoberfläche ausgeübt wird.“

Die 3. Erläuterung zu §42 der StVZO „Anhängelast“ besagt:

„Welche Anhängelast bei den einzelnen Fz zul ist, ergibt sich aus 3 Nr 28 des FzBriefs*). Die in den FzBriefen*) genannte Anhängelast berechnet sich aus dem tatsächlichen Gesamtgewicht des Anh abzüglich der Stützlaster, weil diese dem ziehenden Fz „angelastet“ wird.“

Dienstszitz:
Fördestraße 16
24944 Flensburg

Telefon:
+49 461 316-0

Telefax:
+49 461 316-1650 oder -1495

E-Mail:
kba@kba.de

Internet:
www.kba.de

Konto:
Deutsche Bundesbank
BLZ: 210 00000, Kto.-Nr. 21001030
IBAN: DE42 2100 0000 0021 0010 30
BIC: MARKDEF1210

Unter der Annahme, dass die zul Stützlast des ZugFz 50 kg beträgt, darf bei einer zul Anhängelast von 1 000 kg das tatsächliche Gesamtgewicht des Anh 1 050 kg betragen. (573/2005)“

Somit entspricht der Wert aus Feld O.1 der Zulassungsbescheinigung Teil I der tatsächlichen Achslast des Anhängers. Nach Ihren Angaben beträgt diese 3500 kg (maximal zulässige Achslast eines Anhängers mit Auflaufbremse). Die von dem angehängten Fahrzeug ausgehende Stützlast (nach Ihren Angaben 140 kg), welche auf das Zugfahrzeug (Zugfz.) wirkt, wird nicht in die Anhängelast einbezogen, sondern als Zuladung des Zugfz. betrachtet.

Bei Ausnutzung der maximalen Lasten ist jedoch stets zu beachten, dass die zulässige Gesamtmasse des Zugfz. durch die Stützlast nicht überschritten wird. Ebenso die maximal zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination, sprich Gespann aus Zugfz. und Anhänger.

Ich hoffe, Ihnen mit meinen Angaben geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

~~Jens Petersen~~